**AE016**

|  |  |
| --- | --- |
|  | **ÖDW Mobilität und Infrastrukturen**Abteilung Regulierung und Durchsetzung des Verkehrs ÖDW - Direktion der StraßenverkehrsregulierungBoulevard du Nord 8, B-5000 Namur***formation.conduite.automobile@spw.wallonie.be***Konto IBAN **BE52 0912 1502 7609**(+Kommunikation)  |

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINES PRAKTIKUMS**

**vorgesehen in Artikel 33, Paragraph 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Fahrschulen für Motorfahrzeuge (B.S. 1. Juni 2004)**

lch, der/die Unterzeichnende

Name: ………………………………………………….

Geb. am...............................................

hat die schriftliche und mündliche Prüfung für den Befähigungsnachweis bestanden

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|   | **II** | **III** | **IV** | **V** | (1) |

Am: \_\_\_\_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

erfüllt die Bedingungen von Artikel 12, Paragraph 1 und Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Fahrschulen für Motorfahrzeuge und beantragt die Ausstellung einer Praktikumserlaubnis, die in Artikel 33 des oben genannten Königlichen Erlasses vorgesehen ist.

Antragsdatum: Unterschrift des Antragstellers,

**Hinweis: Die Liste der beizufügenden Dokumente und die Bedingungen sind auf der Rückseite aufgeführt.**

*(1) Kreisen Sie das entsprechende Feld ein.*

|  |
| --- |
| **Dem Antrag beizufügende Unterlagen** |
| Die folgenden Dokumente sind mit dem Antrag auf Praktikumserlaubnis einzureichen:1. Ein Strafregisterauszug „Modell 2“, der nicht älter als drei Monate ist und bescheinigt, dass der Praktikant die Voraussetzungen nach Punkt 1. unten erfüllt.
2. Eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) des Führerscheins, der für die Kategorie „entgeltlicher Transport“ validiert wurde (außer bei Bewerbern für den Erwerb des Befähigungsnachweises III).
3. Eine Kopie der Bescheinigung über die körperliche Eignung des Kandidaten für den Führerschein der Gruppe 2 für Praktikanten, die nicht in Belgien wohnen und den praktischen Unterricht erteilen.
 |
| **Bedingungen** |
| Informationen zu den Voraussetzungen für die „Praktikumserlaubnis“.1. Der Praktikant darf nicht:
* durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil verurteilt worden sein:
1. für eine Straftat nach Buch II, Titel III, Titel VII, Kapitel V und VI,

Titel VIII, Kapitel 1 und Titel IX, Kapitel I und II des Strafgesetzbuchs;1. für einen Verstoß gegen Artikel 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 37bis, 47, 48 oder 49 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968;
2. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Fahrschulen für Kraftfahrzeuge;
* derzeit oder früher das Recht, ein Kraftfahrzeug zu führen, verloren haben. Dieses Verbot gilt jedoch nicht im Falle einer Tilgung der Verurteilung oder einer Rehabilitierung unter der Bedingung, dass die eventuell vom Richter in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968, auferlegten Prüfungen bestanden wurden.
1. Um den theoretischen Unterricht zu erteilen, muss der Praktikant seit mindestens drei Jahren im Besitz eines von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Führerscheins sein, der mindestens für die Klasse B gültig ist.

Um den praktischen Unterricht zu erteilen, muss der Praktikant seit mindestens drei Jahren im Besitz eines von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Führerscheins sein, der für die Fahrzeugklasse gültig ist, dessen Führung er unterrichtet, und die in Artikel 43 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene ärztliche Untersuchung bestanden haben.1. Die Funktionen oder Beschäftigungen, einschließlich der des Dolmetschers für die theoretische Prüfung, in einer anerkannten Organisation für die technische Kontrolle von Kraftfahrzeugen sowie die Kontrollfunktionen gemäß Artikel 39 des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 sind unvereinbar mit jeder Funktion oder Beschäftigung in einer anerkannten Fahrschule (Artikel 13 des oben genannten Königlichen Erlasses).
 |